

Satzung
des
Fränkischen Wandervereins
Nürnberg e.V.



vormals
Fränkischer Albverein Nürnberg e.V.

Satzung des Fränkischen Wandervereins Nürnberg e.V.

(vormals Fränkischer Albverein Nürnberg e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fränkischer Wanderverein Nürnberg e.V.", in Kurzform "FWV Nürnberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Wanderns, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Volkstums- und Heimatpflege.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.a) Die Verbreitung von Kenntnissen über die Fränkische Alb und deren Vorland,
 - 3.b) Gemeinsame Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
 - 3.c) Durchführung eigener und Unterstützung anderer Maßnahmen im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - 3.d) Erhaltung bodenständigen Brauchtums
 - 3.e) Durchführung eigener und Unterstützung anderer Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
 - 3.f) Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Mitglieder gliedern sich in
 - 2.a) Vollmitglieder
 - 2.b) Anschlussmitglieder (Familienmitglieder)
 - 2.c) Jugendmitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 27 Lebensjahr)
 - 2.d) Ehrenmitglieder.
- (3) Mitgliederrechte
 - 3.a) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Anschlussmitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift.
 - 3.b) Alle Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.
 - 3.c) Alle Mitglieder außer den Jugendmitgliedern haben bei den Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann der Vorstandschaft gegenüber jederzeit schriftlich erklärt werden, der Austritt wird jedoch erst wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Betragszahlung trotz schriftlicher Anmahnung im Verzug ist. Die Anmahnung hat den Hinweis auf die Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Hauptversammlung festgelegt werden. Die Mitglieder sollen zum Einzug des Beitrags am Lastschriftverfahren teilnehmen.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem/der
 - 1.a) 1. Vorsitzenden
 - 1.b) 2. Vorsitzenden
 - 1.c) Schatzmeister(in)
 - 1.d) Schriftführer(in)
 - 1.e) Wanderwart(in)
 - 1.f) Naturschutzreferent(in)
 - 1.g) Kulturreferent(in)
 - 1.h) Jugendwart(in)
 - 1.i) Medien-Referent(in)
 - 1.j) IT-Admin
- (2) Die Vorstandschaft kann Beisitzer berufen. Die Beisitzer üben beratende Funktion aus.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann die Vorstandschaft für den Rest der Amtsperiode eines der verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen oder ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (5) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, ist die Vorstandschaft für alle Angelegenheit des Vereins zuständig. Die Vorstandschaft ist weiterhin für Änderungen der Satzung in dem Umfang zuständig, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen werden nach Eintragung in das Vereinsregister in der Vereinszeitschrift " Fränkischer Wanderkurier" veröffentlicht.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann auch telefonisch erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet die Vorstandschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft werden Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch die Vorstandschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift "Fränkischer Wanderkurier" unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der Vorstandschaft schriftlich verlangt und begründet. Verspätet eingereichte Anträge können durch die Vorstandschaft auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies ein Drittel der Mitglieder bei der Vorstandschaft schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - 3.a) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandschaft, soweit dazu nicht § 7 Absatz 4 gilt,
 - 3.b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen,
 - 3.c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 3.d) die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Leistungen nach § 6 sowie deren Fälligkeit,
 - 3.e) die Änderung der Satzung, soweit dazu nach § 7 Absatz 5 nicht die Vorstandschaft berufen ist,
 - 3.f) die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
 - 3.g) den Erlass von Ordnungen,
 - 3.h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. Die Hauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen sind jedoch die Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten; zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird. Für die Mitglieder besteht ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll.

§ 9 Haushalts- und Kassenführung; Kassenprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als 2.500 EURO nur nach Beschluss durch die Vorstandschaft abschließen können.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend - alle Mitglieder unter 27 Jahren - führt und verwaltet sich selbst mittels einer Jugendordnung. Diese Ordnung ist vom Vorstand des Vereines zu bestätigen und darf nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen.
- (2) Die Jugend arbeitet mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln eigenverantwortlich. Sie verwaltet eine eigenständige Kasse. Der Vorstand ist berechtigt, sich über deren Geschäftsführung zu informieren.

§ 12 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V." mit Sitz in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde durch die Hauptversammlung am 26.05.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die weitere Verwendung des bisherigen Vereinsnamens "Fränkischer Albverein Nürnberg e.V." wurde durch das Urteil des OLG Nürnberg vom 24.9.2020 verboten, worauf in der Vorstandssitzung vom 26.10.2020 einstimmig als neuer Vereinsname "Fränkischer Wanderverein Nürnberg e.V.", in Kurzform "FWV Nürnberg e.V." beschlossen wurde. Die Namensänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung am 26.05.2024 beschlossene Satzungsänderung wurden am 06.11.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter VR 50 eingetragen und treten damit in Kraft.